

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

28.04.1977

**Geschäftszahl**

1161/75

**Rechtssatz**

Auf die Fahrbahnbreite kommt es bei der Bestimmung des § 7 Abs 1 StVO nicht an. Auch verlangt die Übertretung dieser Bestimmung nicht, dass etwa andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden. Vielmehr ist - ungeachtet dessen - soweit rechts zu fahren, wie dies bei Beachtung der angeführten Gesichtspunkte zumutbar und möglich ist.